

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

I. Angebot, Annahme

Die Angebote sind freibleibend.

1) Sie erfolgen insbesondere unter den Vorbehalten zwischenzeitlicher Veränderung der zu liefernden Waren oder veränderter Umstände. Abweichungen von den Geschäfts- und Lieferbedingungen, sowie mündliche Abreden bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Nebenabreden bestehen nicht.

2) Durch Angebot und spätere Annahme des Angebotes kommt kein Liefervertrag zustande, auch wenn vor Inkrafttreten dieser Bedingungen ein Liefervertrag bestanden hat, bzw. bestanden haben soll.

3) Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Empfängers haben keine Gültigkeit.

4) Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn sie bereits vor der Lieferung dem Vertragspartner schriftlich oder mündlich mitgeteilt sind, oder ihm sonst die regelmäßige Verwendung dieser Bedingungen bekannt war.

II. Lieferung

1) Die Ausführung der Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit.

2) Für die Liefermenge ist ausschließlich der Waagschein/Lieferschein maßgebend. Das Gewicht ist mit verbindlicher Wirkung für den Abnehmer zu überprüfen. Seine Unterschrift gilt für die bezeichnete Menge und Körnung, sowie für die Qualität als Anerkenntnis, und die des Empfängers.

3) Die Mengenbestimmung bezieht sich auf lose geschüttetes Material an der Verladestelle; der Feuchtigkeitsgehalt ist Bestandteil dieses Gewichtes.

4) Die Lieferungen laufen ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

5) Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk frei Lastwagen verladen.

Die weiteren Kosten der Versendung gehen zu Lasten des Empfängers.

Der Frachtberechnung wird unabhängig von der vertraglichen Festlegung der jeweils gültige Tarif zugrunde gelegt. Im übrigen wird mit Lastzügen geliefert. Wird Solo-Anfuhr verlangt, wird ein entsprechender Aufschlag verrechnet. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Das Gewicht der Ladung wird auf unserer Werkswaage festgestellt. Bei Lieferung frei Baustelle müssen die Fahrzeuge die Abladestelle mit eigener Kraft gut erreichen können. Ist die Zufahrt zur Baustelle behindert, kann an der nächstmöglichen Stelle entladen werden. Das Abkippen erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle.

Nach Angebotsabgabe oder Auftragserteilung eingetretene Erhöhungen der Frachttarife können von uns nachberechnet werden. Im übrigen gelten die Preise frei Baustelle nur bei Ausnutzung des höchstzulässigen Ladegewichts der von uns eingesetzten Transportfahrzeuge.

Warte- bzw. Standzeiten auf der Baustelle von bis zu 10 Minuten werden nicht berechnet.

Für darüberhinaus anfallende Warte- bzw. Standzeiten sind wir berechtigt, den nach GNT gültigen Stundensatz zu berechnen.

Warte- bzw. Standzeiten werden auch dann berechnet, wenn sie nicht vom Käufer bestätigt sind. Als Grundlage wird vom Auftraggeber der Ausdruck des elektronischen Fahrtschreibers der entsprechenden LKWs anerkannt.

6) Die Möglichkeit zur Lieferung bleibt vorbehalten. Ereignisse wie höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Mangel an Transportmitteln sowie Ereignisse, die unvorhergesehene Betriebsstörungen hervorrufen, befreien uns von der Verpflichtung rechtzeitiger Lieferung. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen, insbesondere Schadensersatzansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Annahmeverzug des Käufers; können wir als Schaden ohne Nachweis 10% des Kaufpreises oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen.

III. Mängelrüge

1) Mengen- und Qualitätsbeanstandungen können nur sofort nach Empfang der Ware, vor Verarbeitung angebracht werden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Natursteinprodukten in ihrer Form, Farbe und Beschaffenheit variieren können und dies keinen Mangel darstellt.

2) Bei begründeten Beanstandungen kann der Lieferer nach seiner Wahl die mangelhafte Ware ersetzen oder den Minderwert erstatten. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche jeglicher Art können nur bis zum Höchstbetrag der ab Werk gelieferten Ware gestellt werden.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1) Die Preise sind freibleibend; es gelten jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise.

Den Preisbestimmungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde. Ändern sich bis zur Auslieferung unsere Gestehungskosten, so bleibt eine entsprechende Preisberichtigung vorbehalten.

2) Die Rechnungen des Lieferers sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles tritt Verzug ein. In diesem Falle werden Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten bei Unternehmen und 4 %-Punkten bei Endverbrauchern über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

3) Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Durch ihre Hinnahme gilt die ursprüngliche Forderung nicht als gestundet. Wechsel und Schecks können jederzeit zurückgegeben und dafür sofortige Barzahlung verlangt werden. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

4) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, werden die gesamten Forderungen des Lieferers sofort zur Zahlung fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Ansprüchen des Käufers ist nicht statthaft.

5) Bei Zielüberschreitung tritt ohne Mahnung Verzug ein.

Wir sind berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an bankübliche Verzugszinsen zu berechnen.

Kommt der Käufer in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so werden sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung sofort fällig. Wir sind berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

Von Lieferverpflichtungen können wir zurücktreten.

Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen gegen Forderungen des Käufers aufzurechnen, die ihm, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen.

V. Eigentumsvorbehalt

1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der bestehenden Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferers.

Wird die Ware vom Käufer vor vollständiger Bezahlung weiterverarbeitet oder weiterveräußert, tritt er hiermit im voraus die aus der Veräußerung oder Verarbeitung entstehenden Forderungen gegen den Dritten an den Lieferer ab. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung trotz der Abtretung ermächtigt. Dieser hat Zahlungen Dritter unverzüglich an den Lieferer in Höhe dessen Forderungen weiterzuleiten.

2) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen, Saldo gezogen und dieser anerkannt wird.

VI.

1) Erfüllungsort ist Erlangen, Gerichtsstand ist Erlangen.

2) Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen berührt im übrigen die Gültigkeit des Vertrages nicht.